

bereichen des 1. und 2. Ausschusses keine erkennbare praktische Relevanz zukommt. Die Sicht der wirtschaftlichen Situation ist jedoch unterschiedlich.

Hintergrund für eine Bewertung der Beratungen ist naturgemäß die Frage, ob eine Fortentwicklung des Meeresbodenregimes in einer Form möglich ist, die auch von Staaten wie den USA, der Bundesrepublik Deutschland oder Großbritannien akzeptiert werden kann. Eine Aussage hierzu erscheint derzeit aber noch nicht möglich.

**Budgetprobleme:** Die Haushaltsschwierigkeiten führten dazu, daß die Vorbereitungskommission zu ihrer zweiten Zusammenkunft 1986 nicht in Genf, sondern in New York zusammentreten wird. Abgesehen davon wird erwogen, die Tagungen auf vier Wochen pro Jahr zu verkürzen. Der Grund ist dabei nicht nur in der allgemeinen Finanzkrise der UNO zu suchen. Zu berücksichtigen ist ferner, daß die Vereinigten Staaten die Finanzierung der Vorbereitungskommission aus den allgemeinen Budgetmitteln für rechtswidrig halten und ihren Finanzbeitrag entsprechend gekürzt haben.

**Deklaration zur nationalen Lizenzvergabe:** Wie 1985 setzte sich die Vorbereitungskommission mit der nationalen Lizenzierung von Tiefseebaubvorhaben auseinander. Diesmal standen die britischen und deutschen Lizenzen zur Debatte (1985 die amerikanischen). Angestrebt wurde von der Gruppe der 77 eine Konsens-Deklaration, was den Verzicht auf eine namentliche Nennung der beiden Staaten und eine entsprechende Sprachführung verlangt hätte. Die Staaten des Ostblocks hingegen forderten eine klare Verteidigung des internationalen Tiefseebodenregimes als der einzigen legalen Ordnung. Die Verurteilung der nationalen Lizenzvergabe durch Großbritannien und die Bundesrepublik Deutschland erfolgte daher in namentlicher Abstimmung. Belgien, Frankreich, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg und die Niederlande stimmten mit Nein, weitere zehn westliche Industriestaaten (Australien, Dänemark, Finnland, Griechenland, Irland, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz, Spanien) enthielten sich der Stimme. Die EG, die die Seerechtskonvention bekanntlich unterzeichnet hat, nahm an der Abstimmung nicht teil; Großbritannien und die Bundesrepublik Deutschland haben als Beobachter kein Stimmrecht.

**Aruscha-Vereinbarung:** Bislang liegen Anträge für eine Registrierung von Tiefseebaulizenzen aus der Sowjetunion, Indien, Japan und Frankreich vor, wobei sich die von der Sowjetunion, Japan und Frankreich beanspruchten Gebiete teilweise erheblich überschneiden. Aufgabe der 1985 im tansanischen Aruscha getroffenen Vereinbarung ist es, die Lösung der bisherigen Überschneidungskonflikte zu erleichtern, ohne aber damit die Position zukünftiger Antragsteller (auch aus Staaten, die bislang nicht gezeichnet haben) zu präjudizieren. Vor allem der letztgenannte Aspekt wirft wesentliche Probleme für die Sowjetunion auf. Die Frage ist, wie lange für diese potentiellen Antragsteller ein Feld offen gehalten werden kann, zumal unsicher ist, ob die betroffenen Konsortien je ein Interesse (und die Möglichkeit) haben werden, unter dem System der Seerechtskonvention zu arbeiten.

**Seegerichtshof:** Angesichts der Entscheidung der Bundesrepublik Deutschland, die

Seerechtskonvention nicht zu zeichnen, stellten einige Staaten erneut die Frage, ob Hamburg weiter als Sitz des Seegerichtshofs vorgesehen werden könne. Die Bundesrepublik Deutschland vertrat die Ansicht, daß eine entsprechende Entscheidung nur nach Inkrafttreten der Konvention fallen könne. — Abgeschlossen wurde die erste Lesung der Geschäftsordnung für den Gerichtshof; sie lehnt sich an die des Internationalen Gerichtshofs, aber auch an die des Europäischen Gerichtshofs an.

**Arbeit im Plenum:** Das »Informelle Plenum« der Vorbereitungskommission schloß eine erste Lesung der Geschäftsordnung für den Rat der Meeresbodenbehörde ab. Die Gruppe der sechs Industriestaaten (Belgien, Deutschland (Bundesrepublik), Großbritannien, Italien, Japan, Niederlande) wiederholte ihren Vorschlag, daß acht Ratsmitglieder aus einem Kreis von Kandidaten gewählt werden sollten, die von den acht am meisten im Tiefseebau involvierten Staaten vorgeschlagen werden. Hinsichtlich der Zusammensetzung der Kommission für Recht und Technik schlug die osteuropäische Staatengruppe vor, daß die Mitglieder nicht unter dem Gesichtspunkt der gerechten geographischen Verteilung gewählt werden sollten, sondern unter gleichmäßiger Verteilung auf die Gruppen. Rüdiger Wolfrum □

## Verschiedenes

### Kriegsverbrechen-Kommission: Aktuelles und Historisches (28)

Ein weithin kaum bekanntes Stück Zeitgeschichte wurde jüngst unversehens dem Vergessen entrissen: die *Kommission der Vereinten Nationen über Kriegsverbrechen* (United Nations War Crimes Commission). Im Zusammenhang mit den Anschuldigungen gegen den damaligen Präsidentschaftskandidaten der Österreichischen Volkspartei und früheren Generalsekretär der Vereinten Nationen, Kurt Waldheim, forderten und erhielten Israel und Österreich Einblick in die einschlägigen Akten.

Allerdings war die Kommission nie eine Einrichtung der 1945 gegründeten UNO, die zwar aus der Kriegsbündnis der »Vereinten Nationen« hervorgegangen, mit ihr aber nicht identisch ist. Geschaffen wurde die Kommission bereits am 20. Oktober 1943 auf einer Tagung von alliierten und Dominiumsvertretern im Auswärtigen Amt in London. Die erste Sitzung wurde am 11. Januar 1944 abgehalten. Die aktive Arbeit der Kommission endete mit ihrer Auflösung Ende März 1948.

Eine der Hauptaufgaben der Kommission war es, Belege für Kriegsverbrechen zu sammeln, ihnen nachzugehen und sie zu registrieren. Den betroffenen Regierungen wurden dann die Fälle mitgeteilt, in denen das verfügbare Material einen klaren Tatbestand vermuten ließ. Die Regierungen ihrerseits stellten der Kommission Material zur Verfügung und baten bei der Identifizierung und Auffindung bestimmter Personen um Hilfe. Die betreffende Regierung und nicht die Kommission hatte zu entscheiden, ob gegen Personen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs Anklage wegen Kriegsverbrechen auf ihrem Territorium oder gegen ihre Staatsbürger erhoben werden sollte.

Als die Kommission ihre Tätigkeit einstellte, beschloß sie, ihre etwa 40 000 Akten der Organisation der Vereinten Nationen zu übergeben, soweit nicht eine Rückgabe an die Regierungen erfolgt war, die das Material zur Verfügung gestellt hatten. Die Vereinten Nationen haben nach Beratung mit dem ehemaligen Vorsitzenden der Kommission, Lord Wright, und seinem Rechtsberater Litawski Vorschriften über den Zugang zu den Akten erlassen. Ein großer Teil dieser Akten steht demnach Personen, die mit seriösen Forschungsarbeiten über die Arbeit der Kommission befaßt sind, zur Verfügung. Die Akten allerdings, die sich mit Einzelpersonen befassen, unterliegen Sondereinschränkungen, denn das Material in diesen Akten ist größtenteils nicht gerichtlich überprüft worden und in fast allen Fällen auch den betroffenen Personen nicht zur Kenntnis gelangt. Die darin Angeschuldigten hatten deshalb auch keine Gelegenheit zur Stellungnahme.

Da die Vereinten Nationen nicht Funktionsnachfolger der Kommission über Kriegsverbrechen sind, kann das UN-Sekretariat bei Nachfragen über beschuldigte oder der Kriegsverbrechen verdächtige Personen nicht zur eigenen Auskunftserteilung aufgefordert werden. Die Vorschriften der Kommission selbst besagten aber, daß einzelne Akten den Mitgliedsländern der Kommission und direkt betroffenen Staaten auf deren Ersuchen zur Verfügung gestellt werden konnten. Die 17 ehemaligen Mitgliedsländer sind: Australien, Belgien, China, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Indien, Jugoslawien, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Polen, Tschechoslowakei und Vereinigte Staaten. Die UNO ist hinsichtlich des Archivs also lediglich Treuhänder dieser 17 Staaten.

Die Vereinten Nationen können demnach Zugang zu den Unterlagen in spezifischen Einzelfällen gewähren. In der Vergangenheit gab es drei solcher Fälle. 1960 hatte Israel Zugang zu den Akten über Adolf Eichmann gefordert und erhalten. In jüngerer Zeit hatte die Regierung der Vereinten Staaten Zugang zu den Akten über Josef Mengele und Klaus Barbie beantragt. Im Mai 1986 hatte Israel auf sein Ersuchen noch einmal Unterlagen über 356 namentlich genannte Einzelfälle erhalten.

Bei der Entscheidung über derartige Anträge wird davon ausgegangen, daß die Akten strikt vertraulich sind und mit dem gleichen Grad der Vertraulichkeit gehandhabt werden wie anderes Material, das bei Nachforschungen in Kriminalsachen Verwendung findet.

1980 kam es zu einer Vereinbarung mit dem Justizministerium der Vereinigten Staaten über den Zugang zu bestimmten Informationen, die für die Vereinigten Staaten als ehemaliges Mitglied der Kommission über Kriegsverbrechen bei spezifischen Nachforschungen von Interesse waren. Der US-Justizminister hat in einem Brief an den Generalsekretär vom 28. April 1980 seiner Befriedigung über diese Vereinbarung Ausdruck gegeben und versichert, daß sein Ministerium die Vertraulichkeit der Informationen peinlich genau einhalten werde.

Israel hat inzwischen mit Hinweis auf die seit 1948 vergangene Zeit von mehr als 30 Jahren eine Überprüfung der Zugangs-Regeln mit dem Ziel einer völligen Offenlegung gefordert. Wolfgang Rudolph □